

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Hörstel vom 26.08.2009

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 26. August 2009 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Hörstel erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Hörstel. Öffentliche Spielanlagen sind Anlagen, die von der Stadt Hörstel unterhalten werden. Dies sind im einzelnen: Spiel- und Bolzplätze, Skate- und Basketballanlagen und sonstige Spielanlagen, sowie die von der Stadt Hörstel außerhalb der Unterrichtszeiten freigegebenen Schulhöfe.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielanlagen nach § 1 sind täglich ab 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 3 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Spielanlagen ist Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, sofern für einzelne Plätze keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet, soweit das Spielen der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Es gilt dabei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(3) Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke aller Art sind auf öffentlichen Spielanlagen verboten.

(4) Es ist untersagt sich in Spielanlagen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

(5) Auf öffentlichen Spielanlagen ist das Rauchen verboten.

(6) Das Befahren der Spielanlagen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(7) Auf Spielanlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(8) Skateboardfahren, das Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen erlaubt.

(9) Es ist untersagt, in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen.

(10) Das Entzünden von Feuern sowie Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen auf öffentlichen Spielanlagen ist verboten.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die öffentlichen Spielanlagen benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden auf öffentlichen Spielanlagen haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen gem. § 1 erfolgt auf eigene Gefahren. Die Stadt Hörstel haftet für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern entstehen, nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Die Stadt Hörstel kann für einzelne öffentliche Spielanlagen abweichende Regelungen festlegen.

(2) Die Stadt Hörstel kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen auf öffentlichen Spielanlagen erteilen.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

(1) Bei Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der öffentlichen Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie für die Dauer des bestimmten Zeitraumes nicht wieder betreten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten auf öffentlichen Spielanlagen aufhält,
- b) entgegen § 3 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Spielanlagen konsumiert, mit sich führt oder sich nach Abs. 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf Spielanlagen aufhält,
- c) auf öffentlichen Spielanlagen raucht (§ 3 Abs. 5),
- d) mit einem Kraftfahrzeug entgegen § 3 Abs. 6 öffentliche Spielanlagen befährt,
- e) auf Spielanlagen Tiere mit sich führt (§ 3 Abs. 7),
- f) außerhalb gesondert ausgewiesener Flächen mit dem Skateboard oder den Inlineskatern fährt oder Ballspiele ausübt (§ 3 Abs. 8),

- g) auf öffentlichen Spielanlagen in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt,
- h) entgegen § 3 Abs. 10 Feuer, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze entzündet oder
- i) seinem Platzverweis nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hörstel vom 05.08.2004 aufgehoben.

Stadt Hörstel als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hörstel, 07.09.2009

gez.
Hüppe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen die obenstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 07.09.2009

gez.
Hüppe
Bürgermeister